

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 1 (1944)

**Heft:** 1

**Artikel:** Zur Frage der Planungsregionen

**Autor:** Gutersohn, H.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-781719>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zur Frage der Planungsregionen

Regionalplanung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Landesplanung. Wie indessen diese Regionen am zweckmässigsten zu umgrenzen sind, waren bisher noch offene Fragen. Sie klären zu helfen, sei im folgenden versucht.

Das einfachste Planungsgebiet ist die Gemeinde. Auf sie bezieht sich die *Ortsplanung*, welche schon weitgehend in Angriff genommen war, ehe sich der Ruf nach allumfassender Landesplanung erhob. Viele Beispiele überlegen geführter planerischer Arbeit bestehen bereits. Ortsplanung ist verständlicherweise relativ leicht durchführbar, können doch dabei in erster Linie die Interessen von Ortsansässigen berücksichtigt werden, die im grossen ganzen in der gleichen Richtung liegen. Koordination ist in solch beschränktem Raum leichter als in der grösseren Region. Hier können sich die Planer mit den vielfältigen Problemen vertraut machen und rationelle Zusammenarbeit üben. Ortsplanung ist daher wertvollste und notwendige Vorarbeit für jegliche Regionalplanung.

Ortsplanung hat aber noch eine weitere wesentliche und sehr notwendige Aufgabe: Optimale Gestaltung setzt genaueste Kenntnis des zu planenden Gebietes voraus. Indessen lässt erst die wissenschaftliche Analyse die vielen Faktoren erkennen, welche in ihrer Gesamtheit Struktur, Funktionen und Bild der heutigen Kulturlandschaft bestimmen, und auf solcher Kenntnis erst kann die gewünschte Lenkung dieser Einzelfaktoren eingeleitet werden. Aus diesen Gründen wird denn auch in erster Linie möglichst allseitige wissenschaftliche Bearbeitung des Landes verlangt. Es gilt, einmal die natürlichen Faktoren, wie Boden, Klima, ursprüngliches Pflanzenkleid bis in alle Details zu ergründen. So dann müssen auch Entwicklung, Wandlungen und heutiges Zusammenspiel von Wirtschaft, Siedlung und Verkehr untersucht werden. Kurz, die heutige Kulturlandschaft ist zu erkennen, so wie es sich die geographische Wissenschaft zum Ziele setzt. Auf solchen Erkenntnissen können die Landesplaner aufbauen. Diese Arbeit steht aber erst in den Anfängen, und wir sind noch weit davon entfernt, die erwünschten Detailkenntnisse für alle Teile unseres Landes zur Verfügung zu haben. Dass man trotzdem mit der Planung nicht weiter zuwarten darf, ist klar. Bei mangelnder wissenschaftlicher Ergründung ist deshalb vor allem auf das Wissen Ortsansässiger abzustellen, denn erfahrungsgemäss besitzen diese Lokalkenntnisse und Erfahrungen, die zu vernachlässigen jegliche planerische Arbeit illusorisch machen könnten. Solche Leute werden in erster Linie bei der Ortsplanung beigezogen.

Die Umgrenzung des der Ortsplanung zustehenden Areals bietet keine Schwierigkeiten; es fällt wohl meist mit dem Gemeindebann zusammen. *Wie aber sollen nun die Orte zu Regionen gruppiert werden?* Wie gross sollen diese Regionen sein, und nach welchen Gesichtspunkten sind sie zu umranden? Denn dass eine Planung höherer Ordnung über die

Gemeinde hinaus in der Region geschehen muss, ist unbestritten. Die Aufnahme der Arbeit in den Regionalplanungskommissionen und ihre Eingliederung in die schweizerische Landesplanung setzt aber die Beantwortung der gestellten Fragen voraus.

Länder oder Landesteile können in sogenannte *natürliche Landschaften* unterteilt werden. Das Wort «natürlich» ist hiebei in dem Sinne zu verstehen, dass zur Bestimmung dieser Gebiete nur Elemente der Naturlandschaft herangezogen werden, also z. B. die Reliefformen, das Klima, eine bestimmte Pflanzengesellschaft oder Areale mit bestimmter charakteristischer Anordnung, Verbreitung oder Gestalt der Gewässer. Jegliches Menschenwerk bleibt dabei unberücksichtigt. In unserm kleinen, aber im Hinblick auf Bodenformen sehr unruhigen Land, ist die Gebietstrennung zweckmässig wohl in erster Linie unter Zuhilfenahme des Reliefs vorzunehmen. Dies geht am leichtesten in den Alpen und im Jura, wo die einzelnen Talschaften vielfach als Einheit aufzufassen sind, so etwa das Misox, das Urserental, das Val St-Imier und die Vallée de Joux. Im Mittelland bilden die grossen Talungen, Glatt-, Reuss-, Gürbetal natürliche Landschaften. Aber auch jene erosiv reich durchtalten Bergländer, welche in der letzten Eiszeit von den Gletschern ausgespart blieben, sind natürliche Einheiten; so das Schwarzenburgerland, das Napfgebiet oder das Tössbergland. Dies sind nur Beispiele. Es dürfte nicht schwer fallen, die ganze Schweiz in derartige natürliche Landschaften aufzuteilen.

Nun werden aber natürlich abgegrenzte Regionen den Zwecken der Landesplanung vielfach nicht gerecht. Die natürliche Längswanne des Zürichseetales ist durch die Wasserfläche in zwei Ufergebiete getrennt, die trotz der Querverbindung der Dampfer nur lose direkte Beziehungen besitzen. Als das Rhonetal zwischen Sitten und Martigny noch versumpftes, vom verwilderten Strom immer wieder neu verwüstetes Oedland war, blieben die beiden Randlandschaften isoliert, und erst Rhonekorrektion und nachfolgende Melioration vermochten sie mit dem Talboden zur landschaftlichen Einheit zu verflechten. Noch zahlreicher aber sind die Beispiele, welche dartun, dass der Rahmen der Naturlandschaft zu eng war und deshalb gesprengt wurde. Die Stadt Zürich z. B. greift längst über ihr naturgegebenes Becken hinaus und flutet über den Milchbuck ins benachbarte Glattal hinüber, schickt ihre Ausläufer den beiden Seeufern nach aufwärts und erobert sich unterste Teile des Sihltales. Die Leute von St-Luc und Chandolin im orographisch markant abgeschlossenen Val d'Anniviers bewirtschaften Rebland und Aecker bei Sierre, und ähnlich sind die Verhältnisse nicht nur in andern Walliser Nebentälern, sondern z. B. auch im Tessin, wo die Landwirte aus dem wilden Verzascatal zeitweise talauswärts wandern, über die grosse Mündungsstufe an den Rand der Magadinoebene absteigen, um dort ihre zusätzlichen Agrarparzellen zu bestellen. Und wie jene Bergbauern zu bestimmten Jahreszeiten, so fahren Arbeiter täglich mit der Bahn aus weitem Umkreis in die grossen Industrie-

zentren; sie sind Pendler, die wirtschaftlich nur lose mit ihrem Wohngebiet, dagegen viel enger mit dem Standort des Unternehmens ihres Arbeitgebers verbunden sind. War der Mensch früherer Kulturstufen noch mit seinem beschränkten lokalen Lebensraum, also mit seiner Naturlandschaft verknüpft, so erlauben ihm die modernen Bedürfnisse und Möglichkeiten von Wirtschaft und Verkehr, sich hievon mehr und mehr zu lösen. Diese wachsende Unabhängigkeit, die zunehmende Verflechtung zunächst mit Nachbarbezirken, dann immer weiter auch mit andern Landesteilen und schliesslich Beziehungen, Abhängigkeiten und Bindungen mit dem Ausland, brachten endlich ja auch die wachsenden Unzukömmlichkeiten, denen durch Landesplanung begegnet werden soll. In sich geschlossene Regionen, die beziehungslos gegen aussen sind und die deshalb ohne über die Grenzen greifende Koordination planerisch gestaltet werden könnten, gibt es heute nicht mehr, es sei denn die Erdoberfläche als Ganzes.

Trotz dieser Einschränkungen wäre es aber falsch, nun überhaupt den Versuch, Planungsregionen abzustecken, aufzugeben. Der Planung wäre damit kein Dienst geleistet; sie würde vielmehr unnötig erschwert. Wenn die gewünschte Umgrenzung nicht möglich ist, so muss wenigstens die zweckmässigste versucht werden. Dieses Streben deckt sich weitgehend mit einem grundlegenden Problem der Kulturgeographie, für die es nämlich ebenfalls darum geht, Kulturlandschaften von bestimmter Eigenart zu isolieren und abzugrenzen. Struktur und Funktionen einer Kulturlandschaft können sehr komplex sein, Wirkungen und Abhängigkeiten erstrecken sich über ihre Grenzen hinaus, aber trotzdem gibt es Möglichkeiten zu befriedigender Umrundung (siehe Abb. 1—6: Beispiele von charakteristischen Kulturlandschaften der Schweiz).

Jedermann, der offenen Auges irgendeine Landschaft betrachtet, wird intuitiv ihren Charakter erfassen. Es mag sich um eine ausgesprochene Agrarlandschaft handeln, in der sich um markante Haufendorfer die Ackerflur gruppirt; vielleicht ist es ein Gebiet intensiver Graswirtschaft, in welchem die Siedlungen aufgelockert, die Bauernhöfe in ausgedehnter Streu über das weite Gelände verteilt sind. Es gibt Landschaften gemischtwirtschaftlicher Prägung, wo die Landwirte nur einen Teil der Bevölkerung ausmachen, ihre Wirtschaftsflächen nur von beschränkter Ausdehnung sind, wo aber industrielle Unternehmen ihren Standort wählten und nun einem weiteren Bevölkerungsteil Arbeit und Brot sichern. So lassen sich Ackerbaulandschaften, Grasbaulandschaften, reine Industrielandschaften, Grosssiedlungen unterscheiden, um nur einige Beispiele zu nennen, deren Reihe fortgesetzt werden kann. Es sind Kulturlandschaften von bestimmtem Typus, aber zugleich auch Individuen, bei denen «gewisse physiognomische Erscheinungen einen Teil des Landes ausgesprochen beherrschen», und wo «deutliche Dominanten herausgestellt sind».<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> H. Lautensach: Wesen und Methoden der geographischen Wissenschaft in «Handb. d. Geogr. Wissenschaft», Allgem. Geographie I, S. 22—56. Berlin 1933.

Nach Struktur, Funktion und Bild sind sie in ihrer vollen Ausdehnung gleichartig.

Innerhalb einer solchen Kulturlandschaft von bestimmtem Typus werden die Naturgrundlagen in grossen Zügen durchgehend ähnlich sein, denn aus dieser Aehnlichkeit ergab sich ja auch die ähnlich gerichtete Nutzung durch den Menschen. Die Siedlungen gleichen sich in bezug auf Lage, Grösse, Grundriss und Aufriss, das Verkehrsnetz ist einheitlich und von bestimmter Dichte und die Unzukömmlichkeiten, welche künftig durch Landesplanung eliminiert werden sollen, zeigen sich im ganzen Gebiet in gleicher Weise. Selbstverständlich gibt es dabei im einzelnen mannigfache Besonderheiten — ein Strassenzug erheischt dringend Korrektion, ein Dorf ist durch eine Elementargewalt gefährdet — aber für den nach Ueberblick und Koordination strebenden Planer trüben sie den Blick für das Ganze nicht.

Es dürfte nicht schwer fallen, derartige geschlossene Kulturlandschaften in unserem Lande zu bezeichnen. Die Gemeinden des rechten Zürichseeufers bilden eine solche Einheit. Wälder auf den Höhen der Pfannenstiellkette, Weiler und Gehöfte von Agrarbetrieben in mittlerer Höhe, Wohnquartiere von Pendlern nach der Großstadt, mit Bahn- und Schiffverkehrseinrichtungen und mit Fischereiunternehmen in Ufernähe sind gleichartige Züge, die allen diesen Gemeinden gemeinsam sind. Aehnlich ist es mit der Landschaft Lavaux, der Uferregion zwischen Lausanne und Vevey. Von anderm Typus sind die Graswirtschaftsbetriebe des Mittelthurgaus, oder die Juratäler mit den Uhrenmacherdörfern und den Bauernbetrieben, die Talung des mittlern Tessins mit den Steinbruchunternehmen und den zugehörigen Arbeitersiedlungen.

Um sich in diesen Belangen die notwendige Uebersicht über unser Land zu verschaffen, zieht man mit Vorteil eine Reihe von Karten zu Rate, welche darüber bis zu einem gewissen Grade Auskunft zu geben vermögen. So besitzen wir Karten der Bodennutzungssysteme (H. Brockmann, E. Paravicini, Schweiz. Bauernsekretariat etc.) Karten der Siedlungsformen (C. Biermann), Industriekarten (Eidg. Stat. Amt, H. Frey u. a.) und andere. Neben den genannten und zahlreichen weitern sind auch Karten beizuziehen, welche über die natürliche Grundlage Auskunft geben, also Klima-, Boden-, Vegetationskarten. Auf ihrer Grundlage und auf eingehender Kenntnis der verschiedenen Landesteile aufbauend, ist schliesslich eine zweckmässige Einteilung der Schweiz in Kulturlandschaften von bestimmtem Typus zu erreichen. Sie sind allerdings von verschiedenster Grösse, ein Umstand, der aber keine weiteren Nachteile mit sich bringt.

Nun fallen zweifellos die Grenzen solch einheitlicher Kulturlandschaften in vielen Fällen mit natürlichen Grenzen zusammen. Dies gilt besonders für unser Land, das ja, wie wir oben betonten, sich teilweise sehr gut in natürliche Landschaften aufteilen lässt. Die östlichsten Jurahöhen trennen z. B. sehr klar die rebenbestandenen Hänge und ihre Winzerdörfer längs Neuenburger- und Bielersee

### Weinbaulandschaft.

#### St-Saphorin (Waadt).

Eng geschlossenes Gassendorf an der Hangstrasse am Genfersee. Mäuerchen trennen die stark geneigte Wein-Monokulturlandschaft in kleine Parzellen auf.



Abb. 1.

No. 6064 BRB 3. 10. 39

### Zürcher Industrielandschaft.

Nieder- und Oberuster v. W. 300 m. Haufendorf mit zusammengewachse- nen Weilern, mit Fabriken und Arbei- terhäusern. Obstgärten in Dorfnähe und Wiesen und Aecker in der wei- teren Umgebung.



Abb. 2.

No. 6064 BRB 3. 10. 39

### Ackerbaulandschaft.

#### Zeihen (Aargau).

Aufgelockertes Haufendorf mit Obst- gärten. Die Umgebung ist stark par- zellierte Ackerflur.



Abb. 3.

No. 6064 BRB 3. 10. 39

von den Tälern mit Weidewirtschaft im Westen. Auch das St. Galler Rheintal ist eine landschaftliche Einheit, deutlich orographisch getrennt von der appenzellischen Kulturlandschaft, und eine natürliche Grenze zwischen dem industriereichen obern Glattal und dem Weideland des Tössberglandes ist der Gehängefuss der Linie Pfäffikersee—Rüti. Derartige natürliche Schranken hemmten einst Kultureinflüsse und trennen deshalb noch heute — trotz wirtschaftlicher und verkehrstechnischer Beziehungen hin- und herüber — charakteristische Kulturlandschaften voneinander. Natürliche Grenzen und Grenzen von Kulturlandschaften fallen manchorts zusammen.

Bedeutend schwieriger wird die Gebietstrennung da, wo keine natürlichen Grenzen zu scharfer Scheidung führen. Dies ist namentlich im Schweizer Mittelland der Fall, und hier vor allem in Gegenden, die über flache Rücken oder weite Talungen miteinander in Beziehung stehen. Kaum behindert, flutet vom Haupttal die eine Kulturlandschaft bestimmter Prägung in die breiten Nebentäler hinein, mit ihren Siedlungs- und Wirtschaftsformen jegliche Grenze verwischend. Grenzziehung tut hier in allen Fällen der Wirklichkeit und ihren innern Zusammenhängen Gewalt an und kann deshalb nie völlig befriedigen; und doch ist auch hier solche Grenzziehung anzustreben, soll die planerische Arbeit eine Basis erhalten. In diesen schwierigeren Fällen sind in erster Linie die *Kernräume* festzustellen, in denen die vorwiegenden Eigenschaften am klarsten zur Geltung gelangen. Um diese Kernräume aber legt sich keine Grenzlinie, sondern ein *Grenzsäum*, dessen Elemente teils mehr mit der einen, teils mehr mit der andern Seite verbunden sind. Die Grenzsäume sind, wie schon Ratzel betonte, *Kampfsäume*, in denen die Verbreitungstendenz der Gruppen gegenüber der Konkurrenz anderer Gruppen unter dem Zwang hemmender Bedingungen zum Erliegen kommt».<sup>2)</sup> Je verwickelter die Verhältnisse, um so notwendiger ist die Untersuchung der Grundlagen, um so grösser sind auch die Probleme, die hier der Regionalplanung harren. Diese Grenzsäume sind auch in erster Linie jene Notstandsgebiete, die gestaltende Massnahmen erheischen.

Der praktische Planer schult sich mit Vorteil an Beispielen homogener Kulturlandschaften; aber die schwerere, drängendere aber auch befriedigendere Arbeit harrt seiner in den Grenzsäumen. An den Schwierigkeiten solcher Uebergangsgebiete schärft sich sein Blick für die Einzelprobleme. Hier verlangt seine Arbeit überlegenes Können und umfassende Koordination, soll sie das erhoffte Ziel — eine harmonische Kulturlandschaft — erreichen.

Alle diese Kulturlandschaften bestimmten einheitlichen Charakters sollten jede für sich eine Planungsregion sein, eine Region 2. Ordnung, die sich in Regionen 1. Ordnung, die Räume der Ortsplanungen, gliedert.

Offensichtlich besteht indessen das Bedürfnis, noch grössere Regionen auszuscheiden. In solchen

wirken sich die über die Regionen 2. Ordnung hinreichenden Beziehungen aus, und ihre Bearbeitung lenkt den Blick auf jene grösseren Zusammenhänge, welche in der kleineren Region noch wenig zur Geltung kommen. Es sei hier auf die Region Zürichsee-Limmattal verwiesen, die als eine derartige Einheit 3. Ordnung gelten kann.<sup>3)</sup> Sie zerfällt zunächst in die folgenden Kulturlandschaften einheitlicher Prägung, also in Regionen 2. Ordnung: Rechtes Seeufer, linkes Seeufer, Stadt Zürich, Gemeinden rechts der Limmat, Gemeinden links der Limmat. Dazu treten am oberen Ende die Stadt Rapperswil, am untern Baden mit seinem engen Einflussbereich. Die Bearbeiter fassten also auch hier eine natürliche Landschaft zur Einheit zusammen. In gleicher Weise dürfte es zweckmässig sein, das Glattal, das ganze Wallis, das Einzugsgebiet der Ergolz zu Regionen 3. Ordnung zu erklären, immer im Bestreben, die Planungsarbeit rationell zu organisieren. Wenn bei solchem Vorgehen die Einheiten niedrigerer Ordnung in allen Fällen in ihrer vollen Bedeutung erkannt und mit ihrem ganzen Gewicht berücksichtigt werden, d. h. wenn also diese Regionen niedrigerer Ordnung von besonderen Arbeitsgemeinschaften speziell betreut werden, wobei jede dieser Arbeitsgemeinschaften ihr Gewicht in der Regionalplanungskommission höherer Ordnung zur Geltung bringen kann, dann ergeben sich kaum Nachteile.

Nach dem Gesagten steht nun auch einer weitern Zusammenfassung nichts mehr entgegen. Das Planungsamt eines bestimmten Kantons zieht für gewisse Teilplanungen alle seine Regionen 3. Ordnung zusammen, ja es drängt sich sogar das Zusammenlegen über Kantongrenzen hinaus auf. So könnten — genauere Untersuchungen vorbehalten — derartige Regionen 4. Ordnung durchaus etwa jenen entsprechen, die im Bericht der Schweiz. Landesplanungskommission vorgeschlagen sind. Innerhalb eines einzelnen Kantons sind einheitliche statistische Grundlagen, gleiche Gesetze, gleiche Behörden günstige Voraussetzungen, die ausgenutzt werden müssen und die auch eine ähnliche Berücksichtigung verlangen. Kantongrenzen sind teilweise zugleich natürliche Grenzen oder mindestens Grenzen, die ohnehin für die Abtrennung von Regionen 2. und 3. Ordnung in Betracht kommen.

Eine nach den oben skizzierten Ueberlegungen durchgeföhrte Aufteilung unseres Landes in Regionen verschiedener Ordnung ist für die Planung bedeutsame Grundlage. Solche Gliederung beschränkt sich ja nicht bloss auf den Zeichnungstisch, sondern sie muss sich in der Organisation der Regionalplanungskommissionen und den Subkommissionen auswirken. Bei allen Vorteilen dieser Organisation gilt es indessen, sich auch ihrer Gefahren bewusst zu sein, vor allem der einen: Regionen dürfen nicht allzu starr sein. In gewissen einzelnen Belangen muss nach andern Gesichtspunkten umgrenzt werden. So greift z. B. die gegen-

<sup>2)</sup>) Und welche seit 1934 von verschiedenen Gruppen von Fachleuten unter Mithilfe des Technischen Arbeitsdienstes (TAD) bearbeitet wird.

<sup>2)</sup> F. Ratzel: Politische Geographie. Münschen 1903.

### Grasbaulandschaft.

Unterwasser (St. Gallen).

Streusiedlung in Grasland, mit trennenden Gräben und Hecken. An der Hauptstrasse ländliche Hotels. Seilbahn für Sportverkehr.

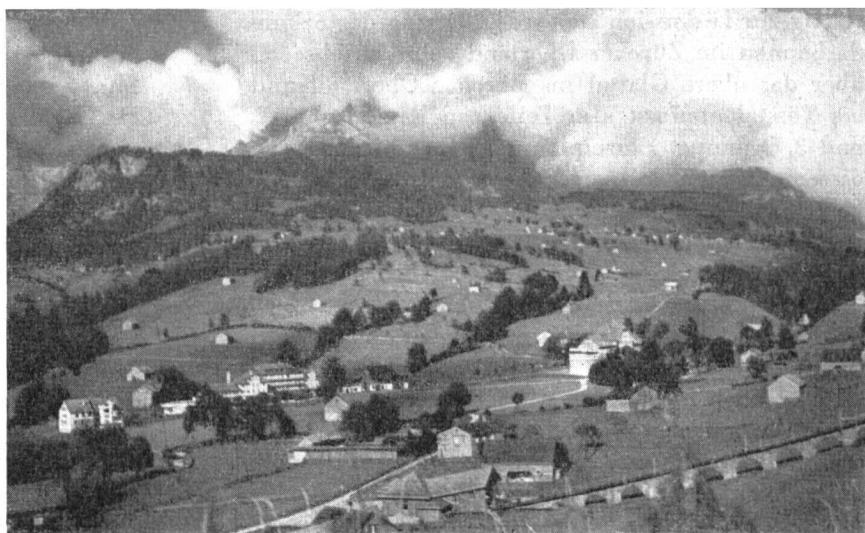


Abb. 4.

No. 6064 BRB 3, 10, 39

### Jurassische Industrielandschaft.

La Chaux-de-Fonds.

Uhrenindustrie-Zentrum von schachbrettartigem Grundriss und mit grossen, fensterreichen Häusern. In der Umgebung die Wälder und Weiden der Jurahöhen.



Abb. 5.

No. 6064 BRB 3, 10, 39

### Kurlandschaft.

Leysin.

Die grossen, modernen Blöcke der Sanatorien in ausgezeichneter Expositionslage. Unten das alte Bauerndorf mit braungebrannten Holzhäusern, das Ganze überragt von waldbestandenen Vorbergen.



Abb. 6.

No. 6064 BRB 3, 10, 39

Auswahl der Bilder: Dr. E. Winkler  
Flugbilder: Swissair Zürich  
Uebrige: B. Winkler, Zürich

wärtig zur Diskussion stehende Planung der Sekundärbahnen im Zürcher Oberland vom Zürichseetal über das obere Glattal ins Zürcher Oberland und ins Tösstal, umfasst also Teile von Regionen 1., 2. und 3. Ordnung. Einzelplanungen benötigen gleich diesem Beispiel oft spezielle Umgrenzung. Doch auch hier ist zu betonen, dass sie nur dann optimale Ergebnisse versprechen, wenn die Planung der tangierten Regionen schon weit gediehen ist; innerhalb der normalen ist die Teilplanung eben doch nur Planung eines Elementes, das sich einzuordnen hat.

Und noch in anderer Hinsicht wären starre Regionen von Nachteil: die Landesplanung ist, wie schon oft betont wurde, nicht eine Arbeit mit festen und gleichbleibenden Zielen, denn weil einzelne Voraussetzungen immer wieder wechseln, neue dazu treten, kann sie nur Lenkung in Richtung einer

harmonischen Kulturlandschaft sein. Pläne müssen also dauernd überprüft, Entwicklungstendenzen immer wieder neu beeinflusst werden. Im Laufe der Weiterentwicklung können auch Regionengrenzen ändern: Meliorationen eines versumpften breiten Talbodens, neue Verkehrswege, die Neu-anlage eines bedeutenden industriellen Unternehmens schaffen neue Einflußphären und löschen alte Grenzen aus. Alle diese neu gewordenen Grundlagen fügen sich umso leichter und vor allem organischer in alles Bestehende ein, wenn Planung schon vorher auf genauer Inventaraufnahme basierend zu bestmöglichster Koordination sämtlicher Einzelplanungen führte. Planungsarbeit schafft Grundlagen, Uebersichten und Erkenntnisse, die auf alle Fälle fruchtbar bleiben, auch wenn neue Voraussetzungen neue Gestaltungsmassnahmen erfordern.

## Zusammenfassung:

1. Die Landesplanung verlangt Aufteilung des gesamten Landes in verschiedenartige Regionen, welche unterschiedliche Grösse haben und zum Teil übereinander greifen; Reihenfolge der Grössenordnungen wie genauere Bestimmung der Regionentypen können derzeit mangels zureichender wissenschaftlicher Grundlagen nur provisorische Gültigkeit beanspruchen.
2. Die *Regionen 1. Ordnung* entsprechen dem Areal der Ortsplanung.
3. Die *Regionen 2. Ordnung* entsprechen Arealen, innerhalb denen nur *ein* bestimmter *Kulturlandschaftstyp* auftritt. Hier sind die natürlichen Grundlagen, die wirtschaftliche Nutzung, Siedlungsform und Verkehrswege in grossen Zügen ähnlich. In unserem orographisch reich gegliederten Land entsprechen die Grenzen dieser Regionen in vielen Fällen Naturgrenzen.
4. Die *Regionen 3. Ordnung* fassen solche 2. Ordnung zu grösseren Einheiten zusammen. Es handelt sich zweckmässigerweise gewöhnlich um *natürliche Landschaften*, d. h. um grosse Talschaften, Flussgebiete usw.
5. Die *Region 4. Ordnung* erstreckt sich über eine Gruppe von Regionen 3. Ordnung. Es sind hauptsächlich *administrative Regionen*, z. B. Kantone oder Gruppen von Kantonen.
6. Die *Region 5. Ordnung* ist das ganze Land. Auf sie bezieht sich die *Landesplanung*.
7. Grösste Schwierigkeiten ergeben sich wahrscheinlich an den Grenzen, welche zwischen den Regionen oft nicht bloss Linien bleiben, sondern häufig zu Säumen erweitert sind. Planung der *Grenzsäume* ist in manchen Fällen speziell nötig.
8. *Teilplanungen* erstrecken sich über verschiedene Regionen und machen hier und da besonders angepasste Grenzziehung nötig.
9. Regionen-Grenzen sind nicht starr. Neue Voraussetzungen verlangen Anpassung an die veränderten Verhältnisse und damit neue Grenzziehung.